

Benutzungs- und Gebührenordnung

in der zur Zeit gültigen Fassung

für die Backhäuser in Dachsenhausen

§ 1

Zweckbestimmung, Geltungsbereich

Die Backhäuser der Ortsgemeinde Dachsenhausen dienen der Herstellung von Backwaren jeglicher Art.

Sie stehen allen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Dachsenhausen haben, zur Benutzung offen. Des weiteren stehen die Backhäuser allen Einwohnern für private Zwecke und ortsansässigen Gewerbetreibenden für geschäftliche Zwecke zur Verfügung.

Ortsfremden Privatpersonen kann die Benutzung durch den Ortsbürgermeister gestattet werden.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für alle Arbeiten, die in den Backhäusern durchgeführt werden. (Die Bereitstellung des Hauses erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches –BGB-).

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht der Backhäuser steht dem Ortsbürgermeister und Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Benutzung

Die Benutzung der Backhäuser ist vorher bei einer von der Ortsgemeinde bestimmten Person anzuzeigen. Hier erfolgt ein schriftlicher Eintrag in ein Verzeichnis, wonach sich auch die zeitliche Reihenfolge der Benutzung ergibt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Ortsgemeinde Dachsenhausen muss zur Deckung ihrer Unkosten für die Benutzung der Backhäuser, insbesondere für Stromkosten, Versicherungen usw. eine Gebühr verlangen.

Die Gebühr ist in der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung ausgewiesen.

Die Gebühr ist vor Benutzung der Backhäuser zu entrichten.

Eine Gebühr wird nicht erhoben für Nutzungen, die von der Ortsgemeinde Dachsenhausen durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist der Ortsbürgermeister befugt, in begründeten Einzelfällen abweichend von den vorstehenden Bestimmungen Gebühren festzusetzen oder Gebührenfreiheit zu bewilligen, wenn der Zweck der Nutzung dies rechtfertigt.

§ 5 Hausordnung

- (1) Bei der Nutzung der Backhäuser ist nur unbehandeltes und von sonstigen nicht brennbaren Gegenständen (Nägel, Schrauben etc.) freies Holz zu verwenden.
- (2) Der Benutzer erhält von der gemäß § 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung bestimmten Person gegen Unterschrift einen Schlüssel. Der Schlüssel ist nicht übertragbar. Er darf nicht nachgefertigt werden. Der Verlust des Schlüssels ist dem Ortsbürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Benutzungsvorbereitungen

Der Benutzer trägt das gesamte Risiko der Benutzung einschl. der Vorbereitungen und nachfolgender Abwicklungen. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf und trifft dafür alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

§ 7 Reinigung

Die Benutzer sind zur Reinigung der Backhäuser samt Inventar nach Beendigung des Backvorganges verpflichtet. Hierzu zählen auch die Beseitigung der Asche sowie nicht verbrauchter Brennmaterialien.

§ 8 Haftung/Beschädigungen

- (1) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Dachsenhausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge der Räume stehen.
- (2) Die Benutzer verzichten Ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Von dem Benutzer kann der Nachweis verlangt werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, aus welcher auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am Gebäude und an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 9 Versicherungsschutz

Für Unfälle übernimmt die Ortsgemeinde Dachsenhausen keine Haftung. Die Benutzung der Backhäuser und des Inventars geschieht auf eigenes Risiko.

ANLAGE Zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Backhäuser in Dachsenhausen

1. Die Ortsgemeinde Dachsenhausen erhebt zur Deckung ihrer Unkosten von den Benutzern der Backhäuser Gebühren.
2. Bei Benutzung eines Backhauses wird für den Backvorgang eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Finden am gleichen Tag mehrere Backvorgänge statt, ist die Gebühr mehrmals entsprechend der Zahl der Backvorgänge zu entrichten.
3. Gebühren für Sondernutzungen werden in Absprache mit dem Ortsbürgermeister festgelegt.
4. Die Gebühren sind vor der Benutzung zu entrichten.